
Förderkreis

Grundschule Hohe Wacht e.V.

Hohe Wacht 25
66119 Saarbrücken

Satzung des Förderkreises Grundschule Hohe Wacht e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namen „Förderkreis Grundschule Hohe Wacht e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.
- (2) Ziel des Förderkreises ist die ideelle und materielle Förderung des Lebens in der Schulgemeinschaft. Er fördert insbesondere
 - das Zusammenwirken der am Schulleben Beteiligten z.B. durch:
 - Gewährung von Zuschüssen zu schulischen Veranstaltungen, wie Konzerten, Theaterbesuchen und Schulfahrten, insbesondere bei sogenannten Härtefällen.
 - Beschaffung zusätzlicher Lehr- und Anschauungsmittel, ohne jedoch den Schulträger von seinen Verpflichtungen zu befreien.
 - Erweiterung der Schulbibliothek.
 - Aktivitäten von Schülern und Lehrern außerhalb des Unterrichts z.B. durch:
 - Gewährung von Zuschüssen zu Veranstaltungen und Einrichtungen der Elternschaft
 - Kontakte der Schulgemeinschaft mit ihrem sozialen und kulturellen Umfeld.

Er unterstützt die Schule bei ihren Bemühungen um die bauliche Verbesserung und Ausstattung der Unterrichts- und Freizeiträume.

- (3) Zur Verwirklichung dieser Ziele kann der Förderkreis u.a.
 - eigene Veranstaltungen durchführen
 - andere Initiativen durch Zuwendungen unterstützen
 - die Trägerschaft von Projekten übernehmen.

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Förderkreises.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Förderkreises können werden:
- Eltern und Erziehungsberechtigte der Schüler und Schülerinnen der Grundschule Hohe Wacht
 - andere am Leben der Schulgemeinschaft interessierte Personen, auch juristische Personen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch die schriftliche Erklärung des Beitritts gegenüber dem Vorstand erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
- durch Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Tod.
- (4) Die Austrittserklärung erfolgt in schriftlicher Form. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.
- (5) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, nach zuvoriger Anhörung desselben. Als wichtiger Grund wird insbesondere angesehen, wenn
- das Mitglied sich eines Verhaltens schuldig macht, welches dem Ansehen oder den Belangen des Vereins widerspricht.
 - das Mitglied mit einem Jahresbeitrag zwei Monate in Rückstand gerät und trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen seiner Beitragsverpflichtung nachkommt.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes , die den Ausschluss eines Mitglieds betrifft, kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges.

§ 4 Beiträge

- (1) Über die Höhe des Mindestjahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Mitgliedsbeiträge sind jeweils zu Beginn des Schuljahres in Höhe des Gesamtbetrages fällig.
- (2) Sind beide Eltern Mitglied des Förderkreises, ist der Beitrag nur einmal zu entrichten.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Einladungsfrist von 3 Wochen.
- (2) Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangen.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - grundlegende Entscheidungen über die Vereinstätigkeit
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - Wahl von Kassenprüfer
 - Genehmigung des Wirtschafts- und Arbeitsplanes
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer
 - Feststellung des Jahresabschlusses
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festlegung des Mindestjahresbeitrages
 - Entscheidung über Widersprüche gegen den Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschluss über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit es die Satzung nicht anders bestimmt.
- (6) Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das von Protokollführer/in und Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und führt die Geschäfte des Vereins.
- (2) Er besteht aus
 - der / dem Vorsitzenden
 - der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem / der Schatzmeister/in
 - zwei Beisitzer/innen
 - dem / der Schulleiter/in oder einem Mitglied des Kollegiums
 - der / dem Vorsitzenden des Elternbeirates

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

- (3) § 6 Abs. 4, 5, 6 gelten sinngemäß. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die / der Vorsitzende oder Stellvertreter/in und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (4) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben Arbeitskreise bilden, in die er geeignete Personen beruft.
- (5) Vertretungsberechtigt im Sinne § 26 BGB sind die / der Vorsitzende und die / der stellvertretende Vorsitzende, einzeln handelnd.

§ 8 Kassenprüfer

- (1) Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer/innen legen ihren Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr spätestens zum Abschluss des 1. Quartals des folgenden Geschäftsjahres vor.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (2) Sie müssen mit der Einladung bekannt gemacht und begründet werden.
- (3) Satzungsänderungen, die sich aus der Auflage von Gerichten und Behörden ergeben, können vom Vorstand beschlossen werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (2) Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss mit der Einladung bekannt gemacht und begründet werden.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule Hohe Wacht, die es entsprechend dem Vereinszweck zu verwenden hat.

Saarbrücken, den 10.02.2004